

## **Beilage**

### **Vernehmlassung Teilrevision Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Lehrer (ASVL)**

#### **Vernehmlassung zu den gesetzlichen Bestimmungen**

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer werden wie folgt geändert:

Art. 3 und 4 werden aufgehoben.

Art. 5 In Ergänzung der kantonalen Vorschriften werden die Lehrpersonen für besondere Schulbereiche und Fächer wie folgt in die Lohnkategorien I–V eingereiht:

lit. a–i unverändert.

j) Kindergartenlehrpersonen an Sonderkindergärten (Sprachheilkindergärten und Sonderschulen):

mit Diplom in schulischer Heilpädagogik 88 % der Kat. III

ohne dieses Diplom Kat. II

lit. k unverändert.

lit. l wird aufgehoben.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Lehrpersonen an der städtischen Volksschule, die zugleich Aufgabenstunden betreuen, werden dafür mit einem kommunalen Zusatzpensum angestellt.

<sup>2</sup> Einreihung und Einstufung für die Entlohnung als Lehrperson gelten alsdann auch für das Zusatzpensum, soweit sie zu einer höheren Entschädigung als jener gemäss Lohnkategorie III, Stufe 1 führen.

<sup>3</sup> Im Übrigen wird das Betreuen von Aufgabenstunden gemäss Lohnkategorie III, Stufe 1 entschädigt.

#### **Art. 9**

Abs. 1–3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Vernehmlassungsadressaten:

- Stadtkonvent
- Konvent der Sonderschulen und Therapien
- ZLV
- vpod

#### **Die Vernehmlassungsfragen**

1. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 3 ASVL einverstanden?

- Ja  
 Nein

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 ASVL einverstanden?

- Ja  
 Nein

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit den Anpassungen von Art. 5 lit. j ASVL einverstanden?

- Ja  
 Nein

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 5 lit. l und dem neuen Art. 6 Abs. 1 und 2 ASVL einverstanden?

- Ja  
 Nein

Bemerkungen:

[Der ZLV begrüsst diese Änderungen, insbesondere Artikel 6.](#)

Organisation:

Ansprechperson:

E-Mail für Rückfragen:

Sie erleichtern uns die Auswertung der Vernehmlassung sehr, wenn Sie sie elektronisch einreichen an [reto.zuber@zuerich.ch](mailto:reto.zuber@zuerich.ch).

Vernehmlassungsfrist: Bis 9. Juni 2017, 12.00 Uhr